



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Angebote der Pflegeberatung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) sieht neben der Einrichtung von Pflegestützpunkten (§ 92 c SGB XI n.F.) auch Regelungen zur Pflegeberatung (§ 7a SGB XI n.F.) vor. Demnach sollen Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten, ab dem 1. Januar 2009 Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten haben.

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein neben den trägerunabhängigen Beratungsstellen unterschiedlichste Beratungsangebote für Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei Pflegebedürftigkeit, z.B. durch Träger der Sozialversicherung, die Kommunen, die medizinischen, pflegerischen und sozialen Leistungserbringer sowie durch bürgerschaftliche Initiativen und Selbsthilfeorganisationen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das gegliederte Leistungssystem macht eine intensive Zusammenarbeit der Pflege- und Krankenkassen mit den weiteren Beteiligten, insbesondere den Trägern der Altenhilfe und der Sozialhilfe, den Leistungserbringern und ehrenamtlich Tätigen notwendig, um hilfeschuchende Menschen wirksam unterstützen zu können und ihnen aufwendige Mehrfachkontakte mit verschiedenen Stellen zu ersparen. Diese Zusammenarbeit soll in den nach § 92c SGB XI n. F. zu errichtenden Pflegestützpunkten geleistet werden. Aufgaben der Pflegestützpunkte sind eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung sowie die Koordinierung und Vernetzung der

Betreuungs- und Versorgungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen unter einem Dach.

Nach § 92 c Abs. 8 SGB XI n. F. können die Landesverbände der Pflegekassen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII Rahmenverträge zur Arbeit und zur Finanzierung gemeinsam getragener Pflegestützpunkte vereinbaren. Hierbei sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde getroffene Bestimmung zur Errichtung von Pflegestützpunkten sowie die Empfehlungen auf Bundesebene nach § 92 c Abs. 9 SGB XI n. F. zu berücksichtigen. Diese Bundesempfehlungen befinden sich zzt. in Vorbereitung.

Bei dem in den Fragen erwähnten „Entwurf Rahmenvertrag Pflegestützpunkte“ handelt es sich um den ersten Arbeitsentwurf einer Vertragsseite. Erörterungen oder Verhandlungen der Beteiligten zu dieser Entwurfsfassung haben nach den vorliegenden Erkenntnissen bisher nicht stattgefunden. Die Landesregierung gehört entgegen dieser Entwurfsfassung gemäß § 92 c Abs. 8 SGB XI nicht zu den Parteien des Rahmenvertrages auf Landesebene. Die unmittelbar auf den Entwurf des Rahmenvertrages bezogenen Fragen können daher nicht beantwortet werden.

1. Welche Pflegeberatungsangebote im Sinne der Vorbemerkung gibt es derzeit in Schleswig-Holstein?

Bitte aufschlüsseln nach

- a. Kreisen und kreisfreien Städten,
- b. Trägern bzw. Leistungserbringern oder Organisationen,
- c. Beratungsumfang,
- d. Rechtsgrundlage, aufgrund der die Beratungsleistungen erfolgen.

Antwort:

In vier Kreisen und in den vier kreisfreien Städten gibt es Trägerunabhängige Pflegeberatungsstellen:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Beratungsum- fang	Rechtsgrundlage
Dithmarschen	Kreis Dithmarschen	siehe beigefüg- ten Auszug aus den Umset- zungsregelun- gen	Projekt nach § 7 LPflegeG
Hzgt. Lauenburg	Gemeinschaft Pflegebe- ratung im Kreis Hzgt. Lauenburg e.V.		
Pinneberg	Alzheimer Gesellschaft Kreis Pinneberg e.V.		
Segeberg	Altern und Familie e.V.		
Flensburg	Stadt Flensburg		

Kiel	Landeshauptstadt Kiel und AWO Pflegedienste gGmbH		
Lübeck	Hansestadt Lübeck		
Neumünster	Stadt Neumünster		

Darüber hinaus haben die Kreise und kreisfreien Städte gesetzliche Beratungspflichten im Zusammenhang mit Pflegefragen:

- als Träger der Sozialhilfe sind sie zur allgemeinen sozialhilferechtlichen Beratung und Unterstützung im eigenen Zuständigkeitsbereich verpflichtet (§ 11 SGB XII) sowie als Träger der Altenhilfe zur Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung zur Betreuung alter Menschen sowie in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (§ 71 SGB XII);
- als Heimaufsichtsbehörden informieren und beraten sie die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über ihre Rechte und Pflichten (§ 4 HeimG).

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen ebenfalls aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen:

- Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen sowie Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten (§ 7 SGB XI).
- Empfänger von Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen haben je nach Pflegestufe in unterschiedlichen Zeitabständen eine Beratung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder durch eine von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannte Beratungsstelle bzw. eine von den Pflegekassen beauftragte Pflegefachkraft abzurufen; Ziel ist die Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und die regelmäßige Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung der häuslich Pflegenden (§ 37 Abs. 3 SGB XI n. F.).

Im Übrigen enthalten die §§ 13 ff. SGB I grundlegende Bestimmungen zu den Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialleistungsträger (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe).

Pflegeberatung wird außerdem in unterschiedlichem Umfang und mit verschiedener Schwerpunktsetzung von weiteren Institutionen, Verbänden und Aufgabenträgern angeboten:

- das PflegeNotTelefon bietet Menschen in belastenden, als „PflegeNot“ empfundenen Situationen eine Beratung, Begleitung, Hilfe und Vermittlung zur Überwindung dieser Situation an;
- Träger von Pflegeeinrichtungen und ihre Verbände bieten Beratung an;
- die Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. berät Betroffene sowie ihre Angehörigen als auch professionell Pflegenden und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer;

- der Landesseniorenrat und Seniorenbeiräte beraten, z. B. zu Leistungen und regionalen Versorgungsangeboten;
- die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein bietet im Rahmen eines Modellvorhabens kostenlos Patienten gesundheitliche Information, Beratung und Aufklärung an;
- der Verein Patienten-Ombudsmann/-frau steht bei möglichen Konflikten zwischen Patient und Arzt, aber auch bei Problemen mit Krankenhäusern, Krankenkassen, Apotheken und in der Pflege als unabhängiger Gesprächspartner zur Verfügung, wobei er informiert, berät und dabei das Patientenanliegen vertritt;
- die Sozialverbände beraten ihre Mitglieder in allen sozialen Fragen.

Darüber hinaus gibt es örtliche Beratungsangebote im Bereich der Selbsthilfegruppen, mit regional tätigen Anbietern, Lotsendienste usw.

2. Welche Kosten werden derzeit von den Kreisen und kreisfreien Städten für die trägerunabhängigen Beratungsstellen und für die Pflegeberatung getragen (bitte einzeln nach den Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die derzeitigen jährlichen finanziellen Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte für die Trägerunabhängigen Beratungsstellen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Kreis /Kreisfreie Stadt	Aufwendungen
Dithmarschen	7.783,30 €
Hzgt. Lauenburg	12.000,00 €
Pinneberg	71.378,30 €
Segeberg	79.978,00 €
Flensburg	138.550,00 €
Kiel	19.200,00
Pflegeberatungsstelle und AWO-Beratungsstelle für pflegende Angehörige	37.998,00 €
Lübeck	81.200,00 €
Neumünster	51.093,30 €

Weitere Erkenntnisse über die finanziellen Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte für Pflegeberatung liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie soll eine Koordinierung der wohnortnahen Versorgung und Betreuung der "in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen" (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 Entwurf Rahmenvertrag Pflegestützpunkte) in der Praxis aus Sicht der Landesregierung aussehen – und wem kommt diese Aufgabe konkret zu?

Antwort:

§ 92 c Abs. 2 Satz 1 SGB XI n. F. weist den Pflegestützpunkten unter anderem die genannte Koordinierungstätigkeit zu, die grundsätzlich von den Beteiligten der Pflegestützpunkte gemeinsam wahrzunehmen ist. Eine etwaige Aufgabenteilung ist durch die Träger der Pflegestützpunkte vertraglich zu regeln. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass die Pflegeberater nach § 7a Abs. 3 SGB XI n.F. von den Pflegekassen gestellt werden?
 - a. Falls ja, wie kann dann eine Kostenbeteiligung der kommunalen Landesverbände durch Personalüberlassung (§ 5 Abs. 4 Entwurf Rahmenvertrag Pflegestützpunkte) erfolgen?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Die Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI n. F. ist Aufgabe der Pflegekassen, die dafür zahlenmäßig ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal (Pflegeberaterinnen und Pflegeberater) bereitzustellen haben. Eine Kostenbeteiligung der kommunalen Landesverbände oder der Kreise bzw. kreisfreien Städte an der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI n. F. als originäre Aufgabe der Pflegekassen ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Kommunen, dass mit der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans mit allen in Betracht kommenden pflegerischen und sozialen Hilfen durch einen von der Pflegekasse zu stellenden Pflegeberater (§ 7a SGB XI n.F.) über das Leistungsspektrum der Pflegekassen hinausgeht und dies zu einem Eingriff in kommunale Zuständigkeiten führen kann?
 - a. Falls ja, wie soll dem begegnet werden?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Der individuelle Versorgungsplan beinhaltet vor allem Empfehlungen zu den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Leistungsträger. Die Pflegeberatung hat die Aufgabe, auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den zuständigen Leistungsträger hinzuwirken (§ 7a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI n. F.), kann aber Maßnahmen und Leistungen anderer Leistungsträger nicht wirksam auslösen. Soweit z. B. Leistungen nach dem SGB XII erforderlich sind, ist der zuständigen Leistungsträger frühzeitig mit dem Ziel der Abstimmung einzubeziehen (§ 7a Absatz 1 Satz 5 SGB XI n. F.).

6. Teilt die Landesregierung Auffassung der Kommunen, dass mit der in § 4 Abs. 1 SGB XII n.F. verankerten Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Koordination aller "für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote" in den Pflegestützpunkten zum einen eine Abgrenzung der Verantwortung von Pflegekassen, Pflegestützpunkten und Sozialhilfeträgern fehlt – und – zum anderen es sich um eine neue Aufgabe handelt, die im Fall von Mehrausgaben nach dem Konnexitätsprinzip vom Land auszugleichen sind?
- Falls ja, wie soll diesem Umstand Rechnung getragen werden?
 - Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 SGB XII sieht vor, dass die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI n. F. alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. Es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe der Sozialhilfeträger, vielmehr wurde die schon nach bisherigem Recht bestehende Kooperationsverpflichtung der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungsträgern lediglich vor dem Hintergrund der Neuregelungen des SGB XI konkretisiert.

7. Ist mit der Drittelfinanzierung des Landes (§ 5 Abs. 3 Entwurf Rahmenvertrag Pflegestützpunkte) die in § 3 Abs. 1 des derzeit in der Regierungsanhörung befindlichen Gesetzentwurfes der Landesregierung "zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung" festgehaltene Förderung des Landes für eine neutrale Auskunft und Beratung abgegolten?
- Falls ja, warum haben sich die Kommunen dann ebenfalls mit einem Drittel an der Finanzierung zu beteiligen, wenn dies als Aufgabe des Landes angesehen wird?
 - Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Mit § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Land weiterhin beabsichtigt, Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit landesweiter oder auf einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Diese Regelung stellt aber keine Rechtsgrundlage für eine Förderung von Pflegestützpunkten nach § 92 c SGB XI n. F. dar. Unbeschadet ihrer Rolle als Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist nach Auffassung der Landesregierung die Beratung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten örtlich gestalteter Daseinsvorsorge eine kommunale Aufgabe. Im Übrigen wird auf die Vorbe-merkung der Landesregierung verwiesen.

8. Wo und wie sollen "nach Landesrecht für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zur bestimmenden Stellen" (§ 7a Abs. 6 Nr. 1 SGB XI n.F.) in Schleswig-Holstein in einem Gesetz festgeschrieben werden?

Antwort:

Die in § 7a Abs. 6 Nr. 1 SGB XI n. F. genannten "für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu bestimmende Stellen" sind in Schleswig-Holstein durch das Ausführungsgesetz zum SGB XII bereits bestimmt (Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe). Insoweit bedarf es in Schleswig-Holstein keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Anlage zur Antwort auf Frage 1**Auszug aus den Umsetzungsregelungen für die trägerunabhängigen
Beratungsstellen vom 12.01.2001****3.1 Aufgaben**

regelmäßig wahrzunehmende Aufgaben:

- zeitnahe und kompetente Informationsweitergabe und Beratung zu Pflegefragen (auch im Hinblick auf Finanzierungsfragen) und bei Bedarf Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten für

Pflegebedürftige
gerontopsychiatrisch Erkrankte
von möglicher Pflegebedürftigkeit Betroffene und
deren Angehörige
sowie
Pflegekräfte
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
Träger von Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Pflegebereich

- Unterstützung und Beratung in belastenden Pflegesituationen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen
- Hausbesuche / Sicherstellung von Hausbesuchen durch andere Dienste
- Vorhaltung und Pflege einer umfassenden und aktuellen Datenbank über die regionale Pflege- und Hilfeinfrastruktur, EDV-gestützte Aufgabenwahrnehmung, bei kommunaler Trägerschaft unter Beachtung der Empfehlungen des kommunalen Forums für Informationstechnik
- Öffentlichkeitsarbeit
Vorhalten und Versenden von Informationsmaterialien
Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Vernetzung der regional vorhandenen Beratungsangebote
- Kooperation
Schaffung von Grundlagen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (Informationsaustausch und Abstimmung) aller an der pflegerischen Versorgung Beteiligten, insbesondere
ambulante Dienste
Tagespflegeeinrichtungen
Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Alten- und Pflegeheime
Ärzte
Krankenhäuser/Krankenhaussozialdienste
Rehabilitationseinrichtungen
Einrichtungen des Betreuten Wohnens
ergänzende Hilfedienste, wie z. B. Essen auf Rädern etc.
ehrenamtliche Hilfedienste
Selbsthilfegruppen
Seniorenvertretungen
Pflege-/Krankenkassen
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Schleswig-Holstein
Heimaufsichtsbehörden
Sozialämter
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstrukturen sowie Unterstützung der Sozial- und Pflegebedarfsplanung
- Beteiligung am PflegeNotTelefon
- Dokumentation der Beratung und Nachweis der Ergebnisqualität

mögliche zusätzliche Aufgaben:

- Interessenvertretung für Verbraucher / Verbraucherschutz
- Beschwerdemanagement